

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Merdingen

über

die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Lagerumschlagfläche Egelfingen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat am 19.12.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ aufzustellen.

Der Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3642, 3650 und 3651/4 und wird begrenzt

- im Norden durch das Grundstück Flst. Nr. 3640
- im Osten durch das Grundstück Flst. Nr. 3627/1 und die Kreisstraße K 4931 Flst. Nr. 3670 (Teil)
- im Süden durch die Grundstücke Flst. Nrn. 3627/2 (Teil) und 3654
- im Westen durch die Grundstücke Flst. Nrn. 2986 (Teil), 2987, 2988, 2989, 2990, 2991 (Teil) und 3578 (Teil)

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der folgende Lageplan vom 19.12.2023 maßgebend (ohne Maßstab):



Ziele und Zwecke der Planung

Die ehemals in Merdingen ansässige Firma Baldinger GmbH & Co. KG war in den Bereichen Tiefbau, Abbau und Transportwesen tätig. Zum Betrieb gehörte auch ein Lagerumschlagplatz für nicht-gefährliche Abfälle südwestlich des bestehenden Kalkwerkes im Bereich „Emletweg“.

Zur dauerhaften Sicherung und zur planungsrechtlichen Steuerung des Lagerumschlagplatzes wurde unter Berücksichtigung verkehrlicher, städtebaulicher, ökologischer und gestalterischer Gesichtspunkte im Jahr 2009 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ aufgestellt, der am 21.04.2009 als Satzung beschlossen und am 18.10.2012 bekanntgemacht wurde.

Wesentlicher Inhalt dieses Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Lagerumschlagplatzes zur Lagerung, Bearbeitung und zum Umschlag ungefährlicher Materialien und Abfälle. Eine Beschränkung der Lager- oder Durchsatzkapazität ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausdrücklich enthalten. Lediglich in der Begründung ist die Gesamtlagerkapazität mit 2.000 t bis 3.000 t und die maximale Lagerungsdauer mit 6-8 Monaten angegeben.

Für den Lagerumschlagplatz wurde der Fa. Baldinger unter dem 09.04.2015 durch das LRA Breisgau-Hochschwarzwald eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erteilt. Die Durchsatzleistung wurde für den Brecher auf 150 t / Tag und für die Siebanlage auf 650 t / Tag, die Gesamtlagerkapazität auf 10.000 t begrenzt.

Mittlerweile wurden die Grundstücke der ehemaligen Fa. Baldinger GmbH & Co. KG durch eine andere Firma übernommen. Diese plant, die Lagerkapazität und die Durchsatzkapazität um ein Vielfaches zu erhöhen. Diese Erhöhung wäre mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs sowohl in Merdingen als auch im Besonderen in den angrenzenden Ortschaften wie Ober- bzw. Niederrimsingen sowie Gündlingen verbunden.

Das Vorhaben, das dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ zugrunde lag, wurde niemals vollständig realisiert. Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll in einem solchen Fall der vorhabenbezogene Bebauungsplan wieder aufgehoben werden. Unabhängig davon entspricht der Bebauungsplan jedenfalls insoweit nicht den heutigen planerischen Zielen der Gemeinde Merdingen, als er keine ausdrückliche Begrenzung der Lager- und Durchsatzkapazität enthält. Aus diesen Gründen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ in einem gesonderten Verfahren aufgehoben werden. Zudem bestehen Zweifel, ob der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ überhaupt jemals rechtswirksam geworden ist.

Vor diesem Hintergrund soll zur Sicherung und planungsrechtlichen Steuerung der zukünftigen Nutzung der Fläche des Lagerumschlagplatzes ein neuer Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ aufgestellt werden. Vorgesehen ist die Festsetzung eines Sondergebietes zur Lagerung und Behandlung nicht-gefährlicher Abfälle mit einer für die Gemeinde Merdingen und für die umliegenden Gemeinden/Ortschaften städtebaulich verträglichen Begrenzung der Lager- und Durchsatzkapazität. Die Begrenzung der Lager- und Durchsatzkapazität soll ausgehend von den Zielsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans und den Inhalten der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine angemessene Entwicklung des vorhandenen Betriebes aber keine gänzlich andere Betriebsgröße ermöglichen.

Bereitstellungsdatum: 20.12.2023

Mit dem neuen Bebauungsplan sollen folgende Einzelziele erreicht werden:

- Dauerhafte Sicherung des Lagerumschlagplatzes für nicht-gefährliche Abfälle mit einer für die Gemeinde Merdingen und die umliegenden Gemeinden/Ortschaften verträglichen Gesamtlagerkapazität bzw. Durchsatzkapazität
- Einbindung des Plangebiets in die landschaftlich geprägte Umgebung; Schutz des Orts- und Landschaftsbildes
- Ökonomische Erschließung über die bereits vorhandene Kreisstraße K 4931
- Beachtung von grünordnerischen, ökologischen und artenschutzrechtlichen Belangen

Merdingen, den 20.12.2023



Martin Rupp
Bürgermeister

